ANDRÉ GILLES

Die Konditionalität der Finanzhilfen für Eurostaaten

Jus Internationale et Europaeum

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von Thilo Marauhn und Christian Walter

153



André Gilles

Die Konditionalität der Finanzhilfen für Eurostaaten

André Gilles, geboren 1983; Studium der Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der National University of Singapore und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht, europäisches- und internationales Wirtschaftsrecht der Universität Köln; Referendariat am Oberlandesgericht Köln; Richter im Landgerichtsbezirk Köln; 2018 Promotion Bonn; seit 2018 Referent im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

ISBN 978-3-16-157656-0 / eISBN 978-3-16-157657-7 DOI 10.1628/978-3-16-157657-7

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2018/2019 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen worden. Literatur und Rechtsprechung wurden bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Manuskripts im Juni 2018 berücksichtigt. Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. DDr. h.c. Matthias Herdegen, möchte ich an erster und herausgehobener Stelle herzlich für die wertvolle Hilfestellung und den vielfältigen Gedankenaustausch bei der Konzeption der Arbeit, der eingeräumten wissenschaftlichen Freiheit bei deren Abfassung und ganz besonders für die vermittelte Faszination an der Materie danken. Es war mir eine außerordentliche Freude mit ihm arbeiten zu dürfen. Herrn Professor Dr. Christian Koenig, LLM danke ich für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine hilfreichen konzeptionellen Ratschläge. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe Jus Internationale et Europaeum möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Thilo Marauhn und Herrn Professor Dr. Christian Walter bedanken. Mein Dank gilt daneben der Friedrich-Ebert-Stiftung für die finanzielle und ideelle Förderung mit einem Promotionsstipendium, welches mir eine konzentrierte Forschung erst ermöglichte.

Für die Mühen des Korrekturlesens danke ich ferner Herrn Dr. Andreas Riegler. Besonders hervorzuheben sind zudem meine langjährigen Wegbegleiter Dr. Lucas Brost, Daniel Junglas und Thomas Kraemer, die mir im besten Sinne wertvolle und kritische Gesprächspartner waren. Während meines Referendariats durfte ich zudem durch Stationen beim Bundesfinanzministerium im Referat "Krisenmanagement Eurozone" und bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Projekt "Reform Öffentlicher Finanzen im Südkaukasus" praktische Einblicke in das Anwendungsfeld der Konditionalität aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln erleben. Diese Zeit lieferte unschätzbare Inspiration für diese Arbeit und weit darüber hinaus, wofür ich besonders meinen engagierten Betreuern Frau Dr. Dagmar Bott, Herrn David Franzreb und Herrn Dr. Felix Bark zum großen Dank verpflichtet bin.

Der größte Dank gilt jedoch meiner Familie: zuallererst meiner Frau Dr. Antonia Reitter, ohne deren liebevolle Motivation, bedingungslose Unterstützung und gewissenhafte Lektüre diese Arbeit nicht verfasst worden wäre, natürlich aber

VI Vorwort

auch meiner Schwester Alina und meinen Eltern, die mich während des gesamten Studiums stets in allen Belangen fürsorglich unterstützten und förderten.

Köln, im Februar 2019 André Gilles

Inhaltsverzeichnis

Abk	ürzungsverzeichnis	XV
Ein	führung	1
§ 1	Problemstellung	1
§ 2	Gang der Untersuchung	4
Ers	ter Teil: Konditionalität als Instrument	
in d	len internationalen Finanzbeziehungen	7
§ 3	Begriffsbestimmung und Erscheinungsformen	
	der Konditionalität	9
A.	Begriffsbestimmung	9
B.	Konditionalität im Rahmen der Kreditvergabe	
	internationaler Organisationen	10
	I. Die Kreditvergabepraxis des IWF	11
	II. Die Konditionalität der Kreditvergabe des IWF	15
	1. Verfahrensbezogenes Monitoring als Teil der	
	Konditionalität	16
	2. Der Inhalt der Konditionalität	18
	a) Leitende Grundprinzipien bei der inhaltlichen	
	Ausgestaltung von Konditionalität	18
	b) Materielle Gestaltung der Anpassungsprogramme	21
	III. Die Kreditvergabepraxis und Konditionalität der Weltbank	23
C.	Konditionalität im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	24
D.	Konditionalität im Rahmen der europäischen Assoziierungs- und Kohäsionspolitik	25
§ 4	Genese der konditionalen Kreditvergabe	
	innerhalb der Europäischen Union	29
Α.	Entwicklung konditionierter Kreditvergabe vor 2008	29

	I. Die ersten Zahlungsbilanzhilfen – Der mittelfristige finanzielle			
	Beistand			
	II. Die Gemeinschaftsanleihe			
	III. Einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands 3			
	IV. Makrofinanzhilfen			
D	V. Exkurs: Europäische Investitionsbank (EIB)			
В.	Entwicklung konditionaler Finanzhilfeinstrumenten nach 2008 3-4 I. Aktivierung des mittelfristigen finanziellen Beistandes 3-4			
	II. Das erste Hilfsprogramm für Griechenland			
	III. Der temporäre Rettungsschirm: EFSM und EFSF			
	IV. Der Europäische Stabilitätsmechanismus			
	V. Die EZB und die konditionale Kreditvergabe			
	v. Die EZB und die konditionale Kreditvergaue			
Zw	eiter Teil: Die Konditionalität in der Wirtschafts- und			
	hrungsunion			
	· ·			
§ 5	Definition, Rechtsquellen und Regelungsgegenstände			
	der Konditionalität im Euroraum			
A.	Begriffliche Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes 4			
B.	Rechtsquellen der Konditionalität im Euroraum			
C.	Regelungsstruktur der Konditionalität im Euroraum			
D.	Regelungsinhalt der Konditionalität im Euroraum 4			
§ 6	Das unmittelbare Regelungsregime der Konditionalität			
	im Euroraum – Formelle und materielle Vorgaben			
A.	Intergouvernementales / völkerrechtliches Regelungsumfeld			
	der Konditionalität			
	I. Bilaterale Hilfen, EFSF			
	II. Der ESM-Vertrag			
	1. Allgemeines Zuständigkeits- und Verfahrensregime			
	bei der Festlegung von ESM-Konditionalität 5			
	a) Einleitungsverfahren			
	b) Beschlussverfahren			
	c) Überwachungsphase 60			
	2. Instrumentspezifische Vorgaben für Konditionalität 6.			
	a) Darlehen			
	b) Vorsorgliche Finanzhilfe 6.			
	c) Primärmarkt-Unterstützungsfazilität 6.			
	d) Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität 6			
	e) Darlehen zur Rekanitalisierung von Kreditinstituten 6			

	Inhaltsverzeichnis	IX
	f) Instrument zur direkten Rekapitalisierung	68
	3. Allgemeine materielle Vorgaben für Konditionalität	69
	a) Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 3 ESMV	70
	aa) Vorgaben aus dem Wortlaut	70
	bb) Vorgaben aus Sinn und Zweck der Regelungen	70
	(1) Beschränkungen aus Vertragszweck	71
	(2) Beschränkungen aus dem Merkmal der	
	"Geeignetheit"	74
	b) Art. 13 Abs. 3 UAbs. 2 ESMV	75
	c) Fünfter Erwägungsgrund der Präambel des ESMV	76
B.	Unionsrechtliches Regelungsumfeld der Konditionalität	77
	I. Verstärktes haushaltspolitisches Überwachungsregime	
	im Unionsrecht: Verordnung (EU) Nr. 472/2013 (Two-Pack)	77
	1. Anwendungsbereich	78
	2. Unionsrechtlicher Rahmen für Anpassungsprogramme	79
	a) Formeller Rahmen: Zuständigkeiten und Verfahren bei	
	Zustandekommen und Überwachung der Programme	79
	aa) Einleitungs- und Beschlussphase	80
	bb) Kontrollphase	83
	(1) Überprüfungsverfahren und Berichtspflichten	83
	(2) Rechtsfolgen des Überprüfungsverfahrens	85
	b) Materieller Rahmen für Anpassungsprogramme	88
	aa) Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 VO (EU) Nr. 472/2013	88
	bb) Art. 7 Abs. 1 UAbs. 4, 5 VO (EU) Nr. 472/2013	90
	cc) Art. 7 Abs. 7 UAbs. 2 VO (EU) Nr. 472/2013	91
	dd) Art. 7 Abs. 8 UAbs. 1 VO (EU) Nr. 472/2013	91
	ee) Art. 9 VO (EU) Nr. 472/2013	91
	3. Unionsrechtlicher Rahmen für "verstärkte Überwachung"	
	bei vorsorglicher Finanzhilfe	92
	a) Gegenstand der Überwachung	93
	b) Kohärenzvorschriften und parlamentarische Beteiligung	94
	c) Bewertungs- und Informationspflichten	95
	d) Ablauf des Kontrollverfahrens	96
	e) Rechtsfolgen des Kontrollverfahrens	96
	4. Unionsrechtlicher Rahmen für Post-Programm-	
	Überwachung	97
	II. Unionsrechtliche Beistandsmechanismen: Verordnung (EU)	
	Nr. 407/2010 und Verordnung (EG) Nr. 332/2002	99
	1. EFSM – Verordnung (EU) Nr. 407/2010	99
	a) Formeller Rahmen der EFSM-Konditionalität	101

	aa) Einleitungs- und Beschlussverfahren konditionaler	
	Finanzhilfen des EFSM	101
	bb) Kontrollphase konditionaler Finanzhilfen des EFSM	103
	b) Materieller Rahmen der EFSM-Konditionalität	104
	c) Verhältnis zur Verordnung (EU) Nr. 472/2013	105
	2. Exkurs: Mittelfristiger Beistand	
	Verordnung (EG) Nr. 332/2002	105
C.	Verhältnis der intergouvernementalen und unionsrechtlichen	
	Regelungsebene	107
	I. Materielle Verknüpfungen zwischen intergouvernementaler	
	und unionsrechtlicher Ebene	108
	1. Zustand vor Erlass der Verordnung (EU) Nr. 472/2013	108
	2. Einheitliche Regelung durch Erlass der Verordnung (EU)	
	Nr. 472/2013	110
	3. Konsistenzklausel Art. 13 Abs. 3 UAbs. 2 ESMV	
	i. V. m. Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 VO (EU) Nr. 472/2013	110
	II. Institutionelle Verknüpfungen zwischen intergouvernementaler	
	und unionsrechtlicher Ebene	113
	III. Budgetäre Verknüpfungen zwischen intergouvernementaler	
	und unionsrechtlicher Ebene	114
	IV. Generelles Rangverhältnis zwischen intergouvernementaler	
	und unionsrechtlicher Ebene	114
§ 7	Völker- und unionsrechtlicher Status und Rechtsnatur	
	der Konditionalität der Finanzhilfen im Euroraum	116
A.	Status von Kreditkonditionalitäten	
	in der bisherigen Völkerrechtspraxis	116
	I. Kreditvereinbarungen als völkerrechtlich verbindliche	
	gegenseitige Verträge?	118
	1. Art. XXX lit. b IWF-Übereinkommen	119
	2. Guidelines on Conditionality	119
	3. Einordnung nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts	121
	a) Art. 2 Abs. 1 lit. a WVKIO: "Vom Völkerrecht	
	bestimmt"	121
	b) Art. 2 Abs. 1 lit. a WVKIO: "Übereinkunft" mit	121
	Rechtsbindungswillen	122
	II. Bindungswirkung der einseitigen Erklärungen –	122
	Rückschlüsse auf die Rechtsqualität der Konditionalität	124
	Entscheidung des Exekutivdirektoriums über die Annahme	124
	eines Stand-By Arrangements	124
	Chies siana-by Arrangements	1.44

		Inhaltsverzeichnis	XI
		a) Kernverpflichtungen des <i>Stand-By Arrangement</i>	125
		aa) Verpflichtungen des Mitgliedstaates	125
		bb) Verpflichtungen des Fonds	127
		b) Rechtsnatur der Konditionalität im Rahmen	
		des Stand-By Arrangments	130
		aa) Rechtnatur der Leistungskriterien	
		(Performance Criteria)	130
		bb) Konditionalität als Auflage?	133
		cc) Review-Klauseln	135
		2. Letter of Intent	137
	III.	Zwischenergebnis	138
B.	Sta	atus der Kreditkonditionalität im Euroraum	139
	I.	Rechtsnatur intergouvernementaler Instrumente	
		als Regelungsgegenstand der Konditionalität	140
		1. Financial Assistance Facility Agreement (FFA)	140
		a) FFA als völkerrechtlicher Vertrag	141
		b) Bindungswirkungen des FFA – Rückschlüsse auf die	
		Rechtsnatur der Konditionalität	141
		aa) Bindungswirkungen des FFA	141
		bb) Rückschlüsse auf die Rechtsnatur	
		der Konditionalität	143
		2. Rechtsnatur des <i>Memorandum of Understanding</i> (MoU)	145
		a) MoU als rechtsverbindliche Übereinkunft	145
		aa) Rechtsbindungswille und Bindungswirkung	146
		bb) MoU als bindende völkerrechtliche Übereinkunft	
		ohne Rechtsbindungswillen	149
		cc) MoU als soft law?	150
		dd) Zwischenergebnis	150
		b) Weitere Rechtswirkungen des MoU	151
		aa) Indirekte Rechtswirkungen durch Treu und Glauben	151
		bb) Indirekte Rechtswirkungen durch den	
		Bedingungszusammenhang im FFA	152
		c) Zwischenergebnis	152
	II.	Rechtsstatus unionsrechtlicher Instrumente als	
		Regelungsgegenstand der Konditionalität und Geltung	
		des Unionsrechts	153
		1. Ratsbeschlüsse	153
		a) Ratsbeschlüsse vor Erlass der <i>Two-Pack</i> Verordnung	153
		b) Durchführungsbeschlüsse nach Erlass der	
		Two-Pack Verordnung	157

	2. Stellungnahmen der Eurogruppe	160
	3. Memorandum of Understanding als Unionsrecht?	161
	a) ESM-MoU	162
	b) MoU außerhalb des ESM	164
	4. Nationale Umsetzungsmaßnahmen der Konditionalität	
	als Durchführung des Unionsrecht	165
	des Mittelfristigen Beistands und des EFSM	166
	b) Nationale Umsetzungsmaßnahmen der Konditionalität des ESM	168
	5. Mitwirkungshandlungen von Unionsorganen im Rahmen	
	des MoU	
	als Anknüpfungspunkt für die Anwendung des Unionsrechts	173
	a) Eigene zurechenbare Entscheidungsbefugnis über	
	Konditionalität	173
	b) Pflicht der Kommission zur Überwachung der	
	Anwendung des Unionsrechts	176
	c) Anwendung der Grundrechtecharta über	
	Mitwirkungshandeln der Unionsorgane	180
	III. Zwischenergebnis	183
Drit	ter Teil: Die Konditionalität im Lichte	
des	europäischen Primärrechts	187
§ 8	Grenzen der Konditionalität durch primärrechtliche Kompetenz-	
	und Zuständigkeitsordnung	189
A.	Intergouvernementaler Teil der Konditionalität	189
	I. Entgegenstehende Unionskompetenzen	190
	1. Art. 2 Abs. 1 AEUV: Sperrwirkung durch ausschließliche	
	Zuständigkeit	190
	2. Art. 2 Abs. 2 AEUV: Sperrwirkung durch geteilte	
	Zuständigkeit	191
	a) ESM-Konditionalität als Koordinierung der	
	Wirtschaftspolitik i. S. v. Art. 2 Abs. 3 AEUV	192
	b) Koordinierungszuständigkeit als geteilte Zuständigkeit	
	i. S. d. Art. 2 Abs. 2 AEUV	193
	3. Art. 122 Abs. 2 AEUV	195
	4. Zwischenergebnis	196
	II. Art. 13 Abs. 2 EUV – Unzulässige Organleihe?	196
	1. Entscheidungsbefugnis der Kommission?	197

	Inhaltsverzeichnis	XIII
В.	 Verfälschung der Verbands- und Organkompetenz? Zwischenergebnis Unionsrechtlicher Teil der Konditionalität Art. 121 Abs. 6 i. V. m. Art. 136 AEUV als Rechtsgrundlage für unionsrechtliche Anpassungsprogramme gem. Art. 7 VO (EU) Nr. 472/2013 a) Beschränkung der Art. 121 Abs. 6, 136 AEUV auf Grundzüge der Wirtschaftspolitik b) Überschreitung des Art. 121 Abs. 6, 136 AEUV aufgrund der konditionalen Wirkung der Anpassungsprogramme Art. 122 Abs. 2 S. 1, Art. 143 Abs. 2 S. 1 AEUV als Rechtsgrundlage für unionsrechtliches MoU Exkurs: Art. 126 Abs. 6, 9, Art. 136 AEUV als Rechtsgrundlage für Ratsbeschlüsse vor Erlass der 	198 199 199 200 203 205
§ 9 A. B.	Two-Pack Verordnung Grenzen der Konditionalität durch Art. 136 Abs. 3 AEUV Auslegung von Art. 136 Abs. 3 AEUV im Hinblick auf die Konditionalität I. Auslegung anhand des Wortlautes "strenge Auflagen" II. Systematische Auslegung III. Auslegung anhand des Telos der Norm IV. Historische Auslegung Zwischenergebnis	207 209 209 210 212 216 218
А.	Grenzen der Konditionalität durch das Demokratieprinzip, Art. 10 Abs. 1 EUV Duale Legitimation der Konditionalität I. Beteiligung des Europäischen Parlaments II. Beteiligung der mitgliedsstaatlichen Parlamente 1. Parlamente der Gläubigerstaaten 2. Parlamente der Schuldnerstaaten III. Ausreichendes demokratisches Legitimationsniveau i. S. d. Art. 10 EUV? 1. Probleme der parlamentarischen Beteiligung 2. Verstoß gegen das Demokratieprinzip? Anforderungen aus dem Demokratieprinzip an die Konditionalität	219 220 220 221 221 222 223 223 224 227
§ 11 A.	Grenzen der Konditionalität durch Grundrechte Europäische Grundrechtecharta I. Anwendbarkeit II. Schutzbereich	228 229 229 230

	III. Eingriff in den Schutzbereich	233
	1. Eingriff durch das MoU	233
	a) Unverbindlichkeit des MoU	234
	b) Mittelbare Wirkung	234
	c) Zwischenergbnis	236
	2. Eingriff durch das unionsrechtliche Anpassungsprogramm	236
	IV. Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen durch die	
	Konditionalität	238
	1. Verhältnismäßigkeitsprüfung	239
	a) Legitimes Ziel/Geeignetheit	239
	b) Erforderlichkeit/Angemessenheit	239
	aa) Eingeschränkter Prüfungsumfang	240
	bb) Prüfungsmaßstäbe	241
	2. Wahrung des Wesensgehalts der Grundrechte	243
B.	Exkurs: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	244
C.	Zwischenergebnis	246
Schl	lussbetrachtung und Thesen	249
§ 12	Zusammenfassung in Thesen	249
§ 14	Schlussbetrachtung und Ausblick	255
Lite	raturverzeichnis	261

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht

ABI. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften / der Europäische Union

Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Afr. J. Intl & African Journal of International and Comparative Law

Comp. L.

AG Die Aktiengesellschaft

AÖR Archiv des öffentlichen Rechts

Art. Artikel
Aufl. Auflage
Bd. Band

BGBl. Bundesgesetzblatt
BIP Bruttoinlandsprodukt
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

bzw. beziehungsweise

Cambridge Cambridge Journal of International and Comparative Law

J. Int'l & Comp. L.

CCI Convergence and Competitiveness Instrument

CEPAL Review Comisión Económica para América Latina y el Caribe Review

CEPS Centre for European Policy Studies
CMLR Common Market Law Review

d. h. das heißt ders. derselbe dies. dieselbe(n)

DÖVDie Öffentliche VerwaltungDVBI.Deutsches VerwaltungsblattEAFExceptional Access FrameworkECCLEnhanced Conditions Credit Line

ECF Extended Credit Facility

ECSR European Committee of Social Rights

EFF Extended Fund Facility

EFSF Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGMR Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

EIB Europäische Investitionsbank

EJIL European Journal of International Law

EKMR Europäische Kommission für Menschenrechte

ELR European Law Review
EL Ergänzungslieferung
ELJ European Law Journal
ELLJ European Labour Law Journal

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

endg. endgültig

ESRB European Systemic Risk Board ESC Europäische Sozialcharta

ESM Europäischer Stabilitätsmechanismus

EU Europäische Union

EuZA Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuG Gericht der Europäischen Union
EuGH Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuR Europarecht

EuR-Beiheft Europarecht Beiheft

EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EWF Europäischer Währungsfonds

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EWU Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

EZB Europäische Zentralbank

f./ff. folgende

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

FFA Financial Assistance Facility Agreement

FCL Flexible Credit Line

Fn. Fußnote FS Festschrift

GA Generalanwalt am EuGH

gem. gemäß

German L.J. German Law Journal

GG Grundgesetz

GYIL German Yearbook of International Law

GRC Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GTFFA General Terms for Financial Assistance Facility Agreements

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

IBF Institut für Bank und Finanzgeschichte

IFK Internationale Finanzkommission für Griechenland

i. d. F. in der Fassung
i.d.R. in der Regel
i. H. v. in Höhe von
i. S. d. im Sinne des
i. V. m. in Verbindung mit

ILO International Labour Organization IWF Internationaler Währungsfond

JCMS Journal of Common Market Studies

Jnl. Publ. Pol The Journal of Public Policy in Perspective

JZ JuristenZeitung KJ Kritische Justiz

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

lit. littera

LFA Loan Facility Agreement

LoI Letter of Intent

m. w. Nachw. mit weiteren Nachweisen

MJECL Maastricht Journal of European and Comparative Law

MFAFA Master financial assistance facility agreement

MLR Modern Law Review

MoU Memorandum / Memoranda of Understanding

Mrd. Milliarden

NBER National Bureau of Economic Research

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

N.Y.U.J. Int'l L. New York University Journal of International Law and Politics

& Pol.

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OMT Outright Monetary Transactions
PCCL Precautionary Conditioned Credit Line
Polish YB Int'l. L. Polish Yearbook of International Law

PPS Post-Programme-Surveillance PPM Post-Programm-Monitoring

PSPP Public Sector Asset Purchase Programme QPC (Quantitative) Performance Criteria

RCF Rapid Credit Facility
RdA Recht der Arbeit

RFI Rapid Financing Instrument

RL Richtlinie
Rn. Randnummer
Rs. Rechtssache
S. Satz / Seite

SBA Stand-By Arrangement(s)
SCF Standby Credit Facility
SGCY Support Group for Cyprus

Slg. Amtliche Sammlung des Gerichtshofes der Europäischen Union

sog. sogenannte(r)

SRSS Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen

SWP Stabilitäts- und Wachstumspakt

TFGR Task Force for Greece

TMU Technical Memorandum of Understanding

u.a. unter anderem / und andere

UAbs. Unterabsatz
UN United Nations
vgl. vergleiche

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

VO Verordnung V. Von

VRÜ Verfassung und Recht in Übersee

VSKS Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts-

und Währungsunion

VerfBlog Verfassungsblog

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

VwVfGVerwaltungsverfahrensgesetzWMWertpapier-MitteilungenWTOWorld Trade OrganizationWWUWirtschafts- und Währungsunion

z.B. zum Beispiel

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZEuS Zeitschrift für europarechtliche Studien

ZG Zeitschrift für Gesetzgebung

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZSE Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften

Einführung

§ 1 Problemstellung

Wenige Themen haben im zurückliegenden Jahrzehnt die Politik in Europa so bestimmt wie die Euro- und Staatsschuldenkrise. Die haushaltspolitischen Probleme einiger Eurostaaten und die von ihnen ausgehenden Interdependenzen mit dem gesamten Währungsgebiet machten zunächst bilaterale Hilfszahlungen und in der Folge die Gründung von unionsrechtlichen und völkerrechtlichen "Hilfsmechanismen", namentlich der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und letztlich des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), erforderlich.

Von Beginn an war allen Kreditzahlungen an hilfsbedürftige Eurostaaten gemein, dass sie an fiskal- und wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft wurden, die zuvor mit der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) – der vormaligen "Troika" bzw. den heutigen "Institutionen" – ausgehandelt und in Anpassungsprogrammen festgelegt wurden. Die Anpassungsprogramme finden sich dabei rechtstechnisch hauptsächlich in sogenannten *Memoranda of Understanding* (MoU) wieder, in denen die kreditnehmenden Staaten die Durchführung konkreter Reformmaßnahmen zusagen.¹

Diese als Konditionalität bezeichnete Auflagenpolitik, welche insbesondere Sparmaßnahmen und Strukturanpassungen beinhaltet und daher auch unter dem Schlagwort Austeritätspolitik² bekannt ist, hat sich als Kernelement und Leitmotiv der europäischen Rettungspolitik verfestigt. Aus ökonomischer Sicht kommt der Konditionalität im Euroraum dabei eine besondere Relevanz zu, weil den Eurostaaten durch die währungspolitische Integration eine aktive makroökonomische Steuerung über Wechselkursanpassungen und Zinspolitik genommen wurde und sich die Auflagen somit vor allem auf die politisch besonders sensiblen Felder der Lohn-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik richten.³ Der auf diesen

¹ Hoffmann/Krajewski, KJ 45 (2012), 2, 7.

² Zur Begriffseingrenzung *Krajewski*, in: Cottier u. a. (Hrsg.), The Rule of Law in Monetary Affairs, 2013, S. 490, 493.

³ Höpner/Rödl, Wirtschaftsdienst 2012, 219, 220.

2 Einführung

Gebieten vorherrschende Detailreichtum der Reformvorgaben belegt, wie sehr die europäischen Institutionen über die Auflagen in das Wirtschaftsgefüge hilfsbedürftiger Eurostaaten eingreifen⁴ und damit zum Gestaltungsakteur der nationalen Wirtschafts- und Sozialpolitik werden.⁵

Das politische Klima innerhalb der Eurostaaten wurde durch diese Eingriffe erheblich belastet und hat in Europa zu einer intensiven Debatte geführt, die auf verschiedenen Ebenen ausgetragen wird. So sind die politischen, sozialen und ökonomischen Implikationen der Auflagenpolitik höchst umstritten. ⁶ Auch in der rechtswissenschaftlichen Debatte wird das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven kontrovers diskutiert. Das Instrument der Konditionalität wird auf der einen Seite als Chance für den Abbau systemischer Defizite gesehen und mitunter als Instrument zur Bewältigung der europäischen Verfassungskrise wahrgenommen.⁷ Die strikte Auflagenpolitik sei europarechtlich zwingend geboten, um Anreize für fiskalisches Fehlverhalten der hilfsbedürftigen Eurostaaten zu beschränken und so dem Moral-Hazard-Phänomen zu begegnen.⁸ Der Hilfsverantwortung der Gläubigerstaaten stehe sogar eine Austeritätsverpflichtung der Schuldnerstaaten gegenüber.9 Auf der anderen Seite wird jedoch vielfach die Vereinbarkeit der Konditionalität mit grundlegenden Prinzipien von Souveränität, Demokratie und Menschenrechten in Frage gestellt. So handele es sich bei der Auflagenpolitik um eine rechtlose Bevormundung der Staaten durch "goldene Zügel".10

Die vielgestaltigen Diskussionen um Legalität und Legitimität der Konditionalität werden überdies von der Grundproblematik überlagert, dass unklar ist, welcher Rechtscharakter und Status der in den Anpassungsprogrammen festgeschriebenen Konditionalität überhaupt beigemessen werden kann. Entgegen dem klaren politischen Mantra der Gläubigerstaaten, wonach Vereinbarungen eingehalten werden müssen,¹¹ ist eine tatsächliche völkervertragliche Verpflichtung

⁴ Ioannidis, ZaöRV 74 (2014), 61, 62.

⁵ Poulou, German L.J. 15 (2014), 1145, 1151 f.

⁶ Wirtschaftspolitische Analyse siehe: *Sapir/Wolff/De Sousa/Terzi*, The Troika and financial assistance in the euro area: successes and failures, Studie Bruegel Institut vom 19.02.2014, verfügbar unter: http://bruegel.org/2014/02/the-troika-and-financial-assistance-in-the-euro-area-successes-and-failures/ (Letzter Abruf: 07.04.2019).

⁷ v. Bogdandy/Ioannidis, ZaöRV 74 (2014), 283, 319.

⁸ *Palm*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt EL 54, 2014, Art. 136 AEUV Rn. 59.

⁹ Hufeld, in: Müller-Graff (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht IV, 2014, § 22 Rn. 108.

¹⁰ Schachtschneider, in: Lachmann (Hrsg.), Die Zukunft des Euro, 2012, S. 90, 130.

¹¹ Stellvertretend für viele: Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Merkel zum Europäischen Rat am 18. und 19.10.2012 in Brüssel, BT-Plenarprotokoll 17198, S. 23810, 23812.

aus den Vorgaben der Programme rechtlich umstritten und mithin klärungsbedürftig.

Da die Finanzhilfeprogramme in weiten Teilen auf Grundlage des intergouvernementalen Sonderunionsrechts (ESM-Vertrag, EFSF) zustande gekommen sind, stellt sich darüber hinaus aus europarechtlicher Perspektive die virulente Frage, in welchem Verhältnis die Konditionalitäten zum Unionsrecht im Allgemeinen und zu den Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspaktes im Besonderen stehen. Die Aushandlung der Konditionalitäten und ihre Kontrolle obliegen überdies vor allem den europäischen und nationalen Exekutivorganen und nicht den Parlamenten. Durch dieses strukturelle Defizit parlamentarischer Mitsprache tangiert die Auflagenpolitik auch ganz grundsätzlich die demokratietheoretischen Problemfelder des europäischen Exekutivföderalismus und seiner womöglich postdemokratischen Dimensionen.¹²

Das Konzept der Konditionalität und die sich daraus ergebenen Problemstellungen weisen in ihrer Symptomatik zudem auf das Konstruktionsdefizit der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion hin: einer transnationalen Währungsunion ohne Durchgriffsrechte auf staatliche Haushalte¹³ – oder vielmehr: ohne transnationale Demokratie. ¹⁴ Die konditionierte Kreditvergabe wirkt insoweit als wirkungsvolles Ausweichventil, über welches die Haushalts- und Wirtschaftspolitik eines Schuldnerstaates durch Unionsorgane aktiv mitgestaltet werden kann, ohne dass eine genuine Unionskompetenz in diesen Politikbereichen besteht. Wirtschaftspolitische Anpassungen, die über den Weg der europäischen Rechtssetzung nicht erreichbar sind, werden so über den Umweg einer Kreditauflagenpolitik verwirklicht.

In dieser Ausweichfunktion wird ganz generell das politische Gestaltungspotential von Konditionalitäten als Instrumentarium wirtschafts- und finanzpolitischer Steuerung erkennbar. Besonders die Konditionalität der Kreditvergabe internationaler Finanzinstitutionen wie der Weltbank und des IWF, welche von Schwellen- und Entwicklungsländern schwerpunktmäßig eine US-geprägte ordoliberale Wirtschaftspolitik einforderte, schuf wirtschaftshistorisch die Grundlage für eine *pax americana* in der Nachkriegsordnung¹⁵ und belegt neben der Anwendung des Konzepts in der Eurokrise den potentiell großen Einfluss von Kreditbedingungen in einer globalisierten Welt. Gerade in Zeiten zunehmend gestiegener Staatsverschuldung und dadurch bedingte finanzielle Interdependenzen dürfte die Bedeutung der an Konditionen gebundenen Kreditvergabe weiter zunehmen. Die Bedeutung und Erforderlichkeit einer rechtlichen Eingrenzung

¹² Siehe zum Begriff: Habermas, ZaöRV 72 (2012), 1, 8 ff.

¹³ Siehe zur Diskussion: Calliess, DÖV 2013, 785, 788.

¹⁴ Rodi, JZ 2015, 737, 738.

¹⁵ Dippel, Geschichte der USA, 7. Aufl., 2007, S. 102.

der Konditionalität wird darüber hinaus verdeutlicht, wenn man die konditionierte Kreditvergabe als internationale Schuldenrestrukturierungsmaßnahme begreift. ¹⁶ Das Rechtsumfeld der Konditionalität begründet in diesem Zusammenhang auch einen normativen Rahmen für Restrukturierungsmaßnahmen und kann als Beitrag zu einem sich im Aufbau befindlichen Staateninsolvenzrecht begriffen werden.

§ 2 Gang der Untersuchung

Der rechtswissenschaftliche Diskurs zur Euro- und Staatsschuldenkrise fokussiert sich bislang schwerpunktmäßig auf die Probleme der unionsrechtlichen Zulässigkeit der Finanzhilfen – insbesondere im Lichte des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Auch in der Rechtsprechung des EuGH kam die Konditionalität zunächst nur insoweit zur Sprache, als sie selbst als notwendige Bedingung für die Zulässigkeit von Hilfskrediten betrachtet wurde. Frst in der Sache *Ledra* beschäftigte sich der EuGH im Jahr 2016 auch erstmals inhaltlich mit den Anpassungsprogrammen und ihrem Verhältnis zur Grundrechtecharta.

Trotz der vielfältigen normativen Probleme rund um die Konditionalität im Euroraum und ihrer großen tatsächlichen Bedeutung fehlt es jedoch insbesondere in der deutschsprachigen Forschung an einer umfassenden Auseinandersetzung mit ihren europa- und völkerrechtlichen Grundlagen, ihres Rechtsstatus und ihrer Grenzen. Diese Lücke soll durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden, wobei sich die Untersuchung in vier Hauptteile gliedert. Im ersten Teil sollen nach einer allgemeinen Begriffsbestimmung zunächst die unterschiedlichen Formen und Einsatzgebiete der Konditionalität bei der Kreditvergabe internationaler Organisationen, in der Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen der europäischen Kohäsions- und Assoziierungspolitik dargestellt und die Genese der konditionalen Kreditvergabe innerhalb der Europäischen Union erklärt werden. Der zweite Teil widmet sich sodann spezifisch der Konditionalität im Euroraum. Er beleuchtet die vorliegenden Rechtsquellen und Regelungsstrukturen der Konditionalität und setzt sich sodann ausführlich mit dem intergouvernementalen und unionsrechtlichen Regelungsumfeld auseinander, welches die Konditionalität im Euroraum als unmittelbaren Regelungsgegenstand adressiert. Zudem wird als weiterer Schwerpunkt der Status der Kreditkonditionalität zu-

¹⁶ So v. Bogdandy/Goldmann, ZaöRV 73 (2013), 61, 76.

¹⁷ EuGH, Urteil vom 27.11.2012, Pringle C-370/12, EU:C:2012:756, Rn. 72.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 20.09.2016, Ledra C 8/15 P, ECLI:EU:C:2016:701, Rn. 66 ff.

nächst in der bisherigen Völkerrechtspraxis im Allgemeinen und anschließend für den Euroraum im Besonderen untersucht. Der dritte Teil der Arbeit misst die Konditionalität und das sie umgebende Regelungsumfeld schließlich am Primärrecht und beleuchtet, welche Vorgaben und Grenzen für die Konditionalität aus der Zuständigkeits- und Kompetenzordnung der Union, dem Demokratieprinzip sowie aus der Grundrechtrechtecharta abzuleiten sind.

Die Untersuchung endet im vierten Teil mit einer thesenförmigen Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit, gefolgt von einem Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Konditionalität im Euroraum unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Reformdebatte innerhalb der Europäischen Union.

Erster Teil

Konditionalität als Instrument in den internationalen Finanzbeziehungen

Der folgende Teil befasst sich einleitend mit dem allgemeinen Konzept der Konditionalität seiner begrifflichen Einordnung, sowie der Darstellung seiner verschiedenen Erscheinungsformen in den internationalen und europäischen Finanzbeziehungen.

§ 3 Begriffsbestimmung und Erscheinungsformen der Konditionalität

A. Begriffsbestimmung

Der Begriff "Konditionalität" entstammt den Wirtschafts- und Politikwissenschaften¹ und lässt sich daher nicht durch Verweis auf ein spezifisch (völker-) rechtliches Verfahren oder eine konkrete juristische Figur definieren.² Er beschreibt in seiner weitesten Definition als Oberbegriff vielmehr die Praxis von Staaten und internationalen Organisationen, bestimmte Leistungen an die Erfüllung konkreter Bedingungen oder Auflagen³ durch den Empfängerstaat zu koppeln.⁴ In der Regel geht es bei der Leistungsgewährung um Finanzhilfen oder andere Vorteile, die als Belohnung für bestimmtes Wohlverhalten des Empfängerstaates ausgelobt werden.⁵ Entscheidend und für die Konditionalität im hiesigen Begriffsverständnis konstitutiv ist dabei, dass es bei dem bezweckten Wohlverhalten des leistungsempfangenden Staates um die Umsetzung bestimmter politischer oder wirtschaftlicher Reformprogramme (sogenannter Strukturanpassungsmaßnahmen) geht.⁶

Das Konzept der Konditionalität umfasst dabei einen weiten Anwendungsbereich und findet seinen Wiederhall in Entwicklungshilfeprogrammen, Kreditvergaben bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten und im Rahmen des Assoziierungs-

¹ Martha, The Financial Obligation in International Law, 2015, S. 315.

² Dann, Entwicklungsverwaltungsrecht, 2012, S. 332.

³ Die Begriffe "Auflage" und "Bedingung" werden in Teil 1 dieser Arbeit verwendet, um die Inhalte der Konditionalität näher zu beschreiben. Ob es sich bei der Konditionalität im Euroraum auch um Bedingungen und Auflagen im Rechtssinne handelt, ist Gegenstannd der Untersuchungen in Teil 2 dieser Arbeit.

⁴ *Pinelli*, Conditionality, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2013, verfügbar unter: http://opil.ouplaw.com/home/ (Letzter Abruf: 07.04.2019), Rn. 1.

⁵ Bei der Konditionalität im Rahmen von Finanzhilfen zeichnet sich die Konditionalität dadurch aus, dass sie für die ökonomische Beziehung zwischen Finanzmittelgeber und -nehmer nicht notwendigerweise konstitutiv ist, sondern über die üblichen konstitutiven Bedingungen von Finanzhilfen (Rückzahlungsvereinbarung, Zinshöhe, etc.) hinausreicht, vgl. dazu: *Katsaroumpas*, KritV 96 (2013), 345, 348.

⁶ Dann, in: Dann/Kadelbach/Kaltenborn (Hrsg.), Entwicklung und Recht, 2013, S. 19, 28.

und Beitrittsprozesses der Europäischen Union.⁷ Die unterschiedlichen Anwendungsgebiete des Konzepts weisen auch auf die verschiedenen Zielsetzungen des durch Konditionalität bezweckten Wohlverhaltens von Empfängerstaaten hin. Sie reichen von ökonomischen Motiven wie der Wiederherstellung stabiler Haushaltslagen bis hin zu rein politischen Zwecksetzungen, die beispielsweise auf die Verbesserung der Menschenrechtslage, auf andere politische Reformen oder die Verfolgung geopolitischer Ziele wie der Eröffnung von Militärbasen abzielen.⁸ Eng verbunden mit den Zielen der Konditionalität ist die Wahl des in Aussicht gestellten Vorteils, welcher als Gegenleistung für das Wohlverhalten gewährt wird. Hierzu können neben Finanzhilfen in Form von Kreditmitteln oder Zuschüssen auch die Gewährung von Technologietransfers und sonstigen technischen wie personellen Ressourcen⁹ oder wie im Fall der EU-Assoziierung sogar der Beitritt zu einem Staatenverbund gehören.

Abzugrenzen ist die Konditionalität als anreizbasiertes Instrument, welches Belohnungen für auflagenkonformes Verhalten vorsieht, zunächst von Zwangsmaßnahmen, bei denen die Umsetzung bestimmter Maßnahmen gerade nicht im Ermessen des jeweilig betroffenen Staates liegt. Weiterhin ist die Konditionalität von negativen Sanktionen zu unterscheiden, bei denen die fehlende Umsetzung eines erstrebten Verhaltens nicht nur die Nichtgewährung eines Vorteils zur Folge hat, sondern aktiv sanktioniert wird. Letztlich muss sie aber auch von unkonditionierten bzw. bedingungslosen Hilfeleistungen abgegrenzt werden.¹⁰

In der Folge sollen, beginnend mit der konditionierten Kreditvergabe, die unterschiedlichen Formen von Konditionalität in der Völkerrechtspraxis und den internationalen Finanzbeziehungen dargestellt werden, um das allgemeine Verständnis des Konzepts der Konditionalität näher zu erläutern, welches in den weiteren Kapiteln dieser Arbeit dann konkret im Zusammenhang mit der europäischen Staatsschuldenkrise zu untersuchen sein wird.

B. Konditionalität im Rahmen der Kreditvergabe internationaler Organisationen

Die konditionierte Kreditvergabe blickt auf eine lange völkerrechtliche Tradition zurück. Bereits Ende des 19. Jahrhunderts entsandten Staaten "Sparkommissare" in Kreditnehmerländer, für die sie Bürgschaften aufgenommen hatten, um Kon-

⁷ Siehe zu den jeweiligen Erscheinungsformen unten: § 3 B, § 3 C, § 3 D.

⁸ Katsaroumpas, KritV 96 (2013), 345, 349.

⁹ Pinelli, Conditionality, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2013, verfügbar unter: http://opil.ouplaw.com/home/ (Letzter Abruf: 07.04.2019), Rn. 1.

¹⁰ Schimmelfennig, Konditionalität in der Wirtschafts- und Währungsunion, 2015, S. 1.

Sachregister

Acceptance Notice 144
Action based Conditionality 20
ADEDY-Entscheidung 154
Aktualisierung Konditionalität 85–88, 109, 136, 225
Amtsbattungsklage 154, 182, 185

Amtshaftungsklage 154, 182, 185

Änderung Konditionalität, siehe Aktualisierung Konditionalität

Animus contrahendi, siehe *Rechtsbindungs-wille*

Anreizwirkung Konditionalität 10, 135, 203 f., 213–216

Asset Development Plan 48

siehe auch *Privatisierungsfonds* Assoziierungspolitik EU 9 f., 25 f.

Ausnahmezustand 240 f.

- siehe auch *völkerrechtlicher Notstand* Austerität 1 f., 52, 90, 212, 214 f., 256

Back-to-Back-Mechanismus 29
Bail-In 231
Beihilferecht 26, 67 f.
Beitrittskonditionalität, siehe *Assoziierungspolitik EU*Bilaterale Finanzhilfen 36–38, 56, 140
Bilateraler Kredithilfemechanismus, siehe *Bilaterale Finanzhilfen*Bretton Woods 11, 21

Contractual Agreements, siehe *Vertrags-partnerschaften*Convergence and Competitiveness
Instrument, siehe *Instrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit*Core Obligations, siehe *Kernverpflichtungen*Corpul National al Politistilor-Entscheidung 167 f.
Cross-Conditionalities 20

Dano-Entscheidung 171
DDR 54
Deregulierung 22, 50–54
Disziplinierung, marktadäquate 213–215
Duale Legitimation 219–222

Early Warning System 62, 98, 164 Eigentumsrechte 231 f., 245 Einschätzungsprärogative 90, 206, 215, 242, 256

siehe auch Ermessensspielraum
 Enhanced Surveillance, siehe Verstärkte Überwachung

Entwicklungshilfe, siehe Entwicklungszusammenarbeit

Entwicklungszusammenarbeit 9, 24–25 Ermessensspielraum

- Structural Benchmarks 17
- Action based Conditionality 20
- IWF Anpassungsprogramme 21
- Beitrittskonditionalität 26
- Schuldentragfähigkeit 58
- Anpassungsprogramme 70, 87
- Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 3 ESMV 70
- Konditionalität WWU 70, 87, 89, 105, 137, 184, 186, 216, 242, 256

Estoppel-Prinzip, siehe *Treu und Glauben* Beitrittsbedingungen EU, siehe *Assoziie-rungspolitik EU*

Eurogruppe 36, 59, 80, 160 f. Europa 2020 52 f.

Europäische Finanzstabilisierungsfazilität

- Entwicklung 38-40
- Regelungsregime 56
- MoU 166 f.

Europäische Investitionsbank 34 Europäische Menschenrechtskonvention 244–246 Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte des Europarates 228 f.

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken 93

Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus

- Entwicklung 38-40
- Regelungsregime 99-105
- Unterschied mittelfristiger Beistand 106
- MoU 165
- nationale Umsetzungsmaßnahmen 166 f.
- Rechtsgrundlage 205

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 228 f., 234, 245

Europarat 228 f.

 siehe auch Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte des Europarates
 Eurozonenparlament 226
 Ex ante-Konditionalität 24, 26, 94
 Ex post-Konditionalität 24, 94
 Externalisierung Unionsrecht 26

Financial Assistance Facility Agreement 58 f.

- Bedingungszusammenhang 152
- Rechtsnatur 140-145
- siehe auch Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität

Finanzmittelbeschaffung 32

Fiskalpakt, siehe Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

Florescu-Entscheidung 167 f., 172, 243 Fransson-Entscheidung 170

Gemeinschaftsanleihe 30–31 Gemeinschaftsfazilität 32

siehe auch Gemeinschaftsanleihe
 Genehmigungsvorbehalt 183, 137, 144 f.,

Gewaltausübung, öffentliche 139 Gläubigervereinbarung, siehe *Intercreditor Agreement*

Good Governance 22, 24 f., 51, 73 Guidelines on Conditionality 16, 18–20, 119–121, 123 Haushaltsautonomie 225 f. Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte 228

Immunitäts- und Vertraulichkeitsvorschriften 222, 227

Implementierungsdruck, faktisch 235 f., 257

Indicative Targets 17, 48, 132, 135

Input-Legitimation 224

Instrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit 257

Intercreditor Agreement 37, 56

Internationaler Gerichtshof 129, 149

Kernverpflichtungen 124–130 Key Deliverables 49 Kohärenzvorschriften 84 f., 94, 107, 110 Kohäsionsfondspolitik EU 26, 86, 259 f. Kollektivrechte 90 f., 230 f., 237 Konditionalität

- Begriffsbestimmung allgemein 9 f.
- Begriffsbestimmung Wirtschafts- und Währungsunion 45–47

Konsistenzklausel 75, 110–112, 162, 179, 216

Konvergenz- und Stabilitätsprogramme 202 f.

Kopenhagener Kriterien 25

Kreditrahmenvereinbarung, siehe *Loan* Facility Agreement

Ledra-Entscheidung 4, 76, 162, 169 f., 174, 176 f., 179, 182, 197, 233, 256 Leistungskriterien 17, 49, 125, 130–134,

135 f., 138 f., 143, 183

- Quantitative Performance Criteria 17, 48, 130
- Structural Performance Criteria 17, 23, 132, 136

Living instruments 87

Loan Facility Agreement 37, 56

Makrofinanzhilfe 33 f.

Makroökonomische Konditionalität 26, 259 Mallis-Entscheidung 160 f., 175

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 259

Memorandum of Understanding

- Memorandum of Economic and Financial Policies 15, 47, 48, 137
- Memorandum of Understanding on Financial-Sector Policy Conditionality 48, 51
- Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality 47, 48
- Technical Memorandum of Understanding 15, 47, 48, 49, 137

Milestones 49

Mittelfristiger Beistand

- Entwicklung 30, 31-33, 34
- Abgrenzung EFSM 100
- Regelungsregime 105
- MoU 164

212-216

- Nationale Umsetzungsmaßnahmen 166 f.
- Rechtsgrundlage 205

Moral-Hazard-Phänomen 2, 72, 214

Nachbarschaftspolitik, europäische 26, 33 Nationale Parlamente 84, 95, 221 f. Nichtigkeitsklage 154, 156, 159 f., 173, 175, 182, 185 No-bailout-Klausel 38, 72, 89, 203, 206,

Obliegenheit 134, 139, 145, 184, 256 Outright Monetary Transactions 42, 65 Organleihe 53 f., 57, 113, 147, 173 f., 196–199

Outcome Conditionality 20 Output-Legitimation 224 Ownership 19, 20, 80

197, 209, 215

Pax americana 3
Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und
Unionstreue 114, 187, 220
Phasing 16, 21, 130, 131
Postdemokratie 3, 219
Post-Programme Surveillance, siehe
Post-Programm-Überwachung
Post-Programm-Überwachung 97–99, 105, 106, 164
Primärüberschuss 50
Pringle-Entscheidung 147, 169, 176, 191 f.,

Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung 189, 204, 207
Prior Actions 17, 48, 49, 67, 132, 135
Privatisierungsfonds 54
– siehe auch Asset Development Plan
Public Sector Asset Purchase Programme 42

Rechtsbindungswille 122–124, 128, 146–150
Rettungsschirm 38–40, 34
Reviews 16 f., 132, 135–137
– siehe auch *Review-Klauseln*Review-Klauseln 135–137, 138, 144
– siehe auch *Reviews*

Schriftform 121

fondspolitik EU

Schuldenrestrukturierungsmaßnahme 4 Schuldentragfähigkeit 57, 58, 78 Selbstverantwortung, siehe ownership Sindicatos dos Bancarios-Entscheidung 167 f., 172 Siragusa-Entscheidung 170 f., 172 Soft Law 120, 150 Sotiropoulou-Entscheidung 154, 207 Spreads 63 Sri Lanka 134 Staateninsolvenzrecht 4, 243 Status positivus 232 Stepped disbursement-Verfahren 144 Structural Benchmarks 17, 48 f., 132, 135, 136 Structural Reform Support Service 51 Strukturfondspolitik EU, siehe Kohäsions-

Task Force for Greece 51
Technische Unterstützung 10, 51, 91
Treu und Glauben-Grundsatz 129, 151 f.
Treuhand 54
Troika 1, 37, 43, 174

Subsidiaritätsprinzip 158, 189, 200 Sub-Tranchen 49, 61, 143 f.

Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität 47

siehe auch Financial Facility Agreement

Verfahren zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte 84 Verhältnismäßigkeit 239–243 Verstärkte Überwachung 63, 69, 78, 92–97,

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion 76, 211 f. Vertragspartnerschaften 257 Vertragsverletzungsverfahren 156, 157, 178, 185 f.

Völkerbund 11
Völkerrechtlicher Notstand 240 f.
Vorabentscheidung 159 f., 185
Vorsorgliche Finanzhilfe
– Enhanced Conditions Credit Line 62 f., 94

 Precautionary Conditioned Credit Line 62 f., 94

Waiver 18, 132
Washington Consensus 22–24, 52, 214, 250
Weltbank 11, 20, 22, 23–24, 35
Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen 121
Wirtschafts- und Finanzausschuss 33, 80, 83, 96, 101
Wirtschafts- und Sozialausschuss 95, 98

Zwangslage parlamentarischer Mitbestimmung 223, 225